

Kirchenverordnungen
der Synode zu Angers in Gallien ⁸⁴⁾
im Jahr 453.

I.

Es ist den Geistlichen nicht erlaubt, sich wider einen bischöflichen Ausspruch aufzulassen, noch sich ohne Einwilligung ihrer Bischöfe an weltliche Richter zu wenden, noch ohne dieselbige von einer Kirche zu der andern überzugehen, noch ohne Empfehlungsschreiben von ihnen zu reisen.

2.

Die Diakonen sollen den Presbytern alle Ehrerbietung erweisen.

3.

Man soll sich aller Gewaltthätigkeit und aller Verstümmelung ⁸⁵⁾ seiner eigenen Glieder enthalten.

4.

Man muß den Umgang mit fremden Weibspersonen vermeiden. Es ist zwar nicht gut, daß der Mensch allein sey: aber doch sollen Geistliche allen
Umgang

84) Concilium Andegavense. Mansi VII. 899 = 905.
Die Veranlassung dazu war die Ordination des neuen Bischofs Thalassius.

85) Crimine perputationis. Vinius glaubt: es sollte heißen: peruationis: Harduin: perpotationis.

Umgang von dieser Art vermeiden. Unverheurathete sollen sich nur von Schwestern, Basen und Müttern an die Hand gehen lassen. Wer darwider handelt, darf nicht weiter befördert werden, und wenn er schon ordinirt ist ⁸⁶⁾, darf er doch keine Diakonatsdienste thun. Geistliche, welche zur Uebergabe oder Einnahme einer Stadt behülflich sind, soll man aus der Kirchengemeinschaft ausschließen, und keiner Mahlzeit mit ihnen anwohnen.

5.

Eben das gilt von solchen, die sich der Büßung unterworfen haben, und wieder zurücktreten, und die das Gelübde der Jungfrauschaft aus eigener Schuld brechen.

6.

Auch die sollen im Banne seyn, welche mit Eheweibern anderer noch lebender Ehemänner unter dem Vorwande eines Ehestands in verbotener Gemeinschaft leben.

7.

Auch die Geistlichen, die in den Soldatenstand und überhaupt in den weltlichen Stand übergehen, werden mit Recht aus der Kirche, die sie verlassen, ausgeschlossen.

8.

Nicht weniger die Mönche, die ihre Regel verlassen, und ohne Gemeinschaftsbriefe, ohne wichtige und nothwendige Geschäfte umherziehen, sollen, wenn sie sich nicht warnen lassen, von ihren Aebten oder von den Bischöfen, zu der Kirchengemeinschaft nicht zugelassen werden.

D o 2

Kein

86) Dieser Canon geht auch die niedere Geistlichkeit an
Man siehts aus ministrer und ordinatus.

9.

Kein Bischof soll den Geistlichen eines andern Bischofs zu einer höhern Stufe befördern.

10.

Wenn sich Geistliche oder Laien, die man zu Diakonen gemacht hat, zu der Verrichtung ihres Amtes nicht bequemen wollen, so sind sie der Kirchengemeinschaft verlustig, es sey denn, sie beweisen ⁸⁷⁾, wenn sie Laien sind, daß ein gesetzmäßiges Hinderniß da gewesen sey, sie zu ordiniren.

11.

Solche Männer, die nur einmal und zwar an eine Jungfrau sich verheurathet haben, kann man zu Diakonen oder Presbytern ordiniren.

12.

Der Weg der Büssung steht allen, die ihren Fehler wahrhaftig bereuen, offen. Der Bischof soll die Beschaffenheit ihrer Sünde beurtheilen, und ihre Wiederausföhnung mit der Kirche darnach anordnen.

Die gegenwärtigen Bischöfe verbinden sich zu diesen Schlüssen so, daß sie den, welcher darwider handelt, für einen Verächter der Kirchenzucht ansehen, und sich vorbehalten, ihm ernstlich in den Weg zu treten.

87) Nisi reprobauerint criminosos heißt im Original, und dieß ist völlig unverständlich. Vielleicht sollte es heißen: nisi se probauerint. Diese Vermuthung findet sich zwar nirgends, sie hebt aber alle Schwierigkeiten.

der S

Bischof

sollen ein
Apostel die
fordert, u
sie sollen
wie vielm
die dem
Herz, so
sie für da
8. 9. die
Die laien
bete abwa
ster aber
und im
Zucht, ent
taufen, n
fleischliche
chem Gen
Verdienst
zu hoffen

88) Co
not.